

# **Vereinssatzung**

## **Ev. Kongregation der Jakobusschwestern vom kostbaren Gewand Jesu e.V.**

**Zugrunde liegt dieser Satzung die jeweils gültige Ordensregel / Konstitution der Gemeinschaft**

### **Präambel**

Unsere Schwesternschaft versteht sich als Gemeinschaft auf dem Weg zu den Menschen. Durch unseren Dienst leben wir eine aktive und dem Menschen zugewandte Nächstenliebe, die gleichzeitig Gottes Liebe zu den Menschen bezeugt und diese hinaus in die Welt trägt.

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Ev. Kongregation der Jakobusschwestern vom kostbaren Gewand Jesu“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name: „Ev. Kongregation der Jakobusschwestern vom kostbaren Gewand Jesu e.V.“

Die evangelische Kongregation der Jakobusschwestern vom kostbaren Gewand Jesu mit Sitz in 33106 Paderborn – Wewer, Stemberg 30 ( Hauptsitz ) verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins (der Körperschaft) ist, die Förderung der Religion, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung internationaler Gesinnung, Förderung der Ökumene, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung des Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, Mitgliederbeiträge, die Aufnahme von Frauen zwischen 18 und 60 Jahren, auch von Frauen, die aufgrund familiärer oder gesundheitlicher Gründe sonst keine Möglichkeit haben ihre Berufung zu leben mit Sonderregelung, ein Leben nach dem Evangelium, Hilfeangeboten für Pilger, geführten Pilgertouren, ehrenamtlicher Hilfe für bedürftige Menschen, der Pflege der Liturgie und des Stundengebets, psychosoziale Hilfe für Kinder aus sozial schwachen Familien, selbstloser Abgabe von Lebensmitteln und Babyprodukte für Bedürftige, Säuglingspflegekursen und einer Familienberatungsmöglichkeit, den Einsatz der Schwestern für mehr Toleranz und Respekt in der Gesellschaft, durch die Schaffung von Beratungsmöglichkeiten zur Gesundheitsförderung, sowie die Förderung der Ökumene durch Schaffung eines gemeinsamen Ortes zum Beten und Zusammenkommen.

Hilfe erhält jede hilfeschuchende Person ungeachtet dessen Religion, Rasse, Herkunft, Nationalität oder Hautfarbe, aber gemäß unserem christlichen Verständnis gelebter Nächstenliebe.

Der Verein betätigt sich durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe. Sie wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Körperschaft der Kongregation der Jakobusschwestern vom kostbaren Gewand Jesu ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder der Organe des Vereines sowie andere Mitarbeiter in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis / einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die anderen Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereines, die Zusammensetzung der oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.“

### **§ 4**

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### **§ 5 Auflösung des Vereins, Verlust der Gemeinnützigkeit**

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an:

„die Evangelische Kirche im Rheinland“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche weibliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen.

Der Eintritt von Schwestern erfolgt jedoch erst nach vorheriger Prüfung des Vorstands durch Zustimmung des gesamten Konvents. Vorher sind die allgemeingültigen Stufen der Anwärterin, Postulantin, Novizin durch zulaufen, bis es zur zeitlichen und schließlich ewigen Profess kommen kann.

Nach ablegen des ewigen Gelübtes unter Einhaltung der evangelischen Räte, ist ein Austritt nur noch über einen Antrag bei der evangelischen Landeskirche möglich. Des Weiteren durch Ausschluss aus der Gemeinschaft nach wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen durch den Vorstand.

Im allgemeinen gelten die Bestimmungen der Ordensregel / der Konstitution der Gemeinschaft.

Gegen die Entscheidungen des Vorstands zur Ablehnung des Aufnahmeantrags oder des Ausschlusses aus der Gemeinschaft durch den Vorstand kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm als Schwester zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Anwärterinnen, Schwestern und des Vorstands, einschließlich der leitenden Schwester sind in der jeweils gültigen Fassung unserer Konstitutionen geregelt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann bis zur Ablegung der ewigen Profess unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, oder aufgrund von wiederholten Verstößen gegen die Ordensregeln oder die satzungsmäßigen Verpflichtungen. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied (der Schwester) Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

Es werden jährliche Mitgliederbeiträge in Höhe von 60 Euro erhoben ( 1x jährlich oder monatlich 5 Euro). Pilgertouren werden hierbei separat berechnet.

Die Beiträge werden den steigenden Kosten angepasst und ggf. in Abstimmung mit dem Konvent erhöht. Arbeitslose oder Erwerbsgeminderte sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind die Kosten für Internet ( Homepage, Blog, Emailkontakt, Newsletter, Öffentlichkeitsarbeit ), Telefon, Post, mehrmals im Jahr stattfindende Treffen, Pilger- und Ordenszubehör, Informationsmaterial, Unkostenbeitrag fürs Mutterhaus und Vereinszwecke. Zahlbar ist der Betrag nach Aufnahme ins Postulat mit Frist von einem Monat. Verzug wird mit 5 % Mahngebühren.

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

Bis auf weiteres werden keine Mitgliederbeiträge erhoben, da den Betrag jede Schwestern in soziale Projekte investieren soll.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Projekten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins (Regeln & Konstitutionen) zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

## **§10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- der leitenden Schwester (Vorsitzende)
- der stellvertretenden leitenden Schwester (stellvertr. Vorsitzende)

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

## **§12 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ,
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeiten der Abteilungen
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- der Erlass von Ordnungen iSd §§20 und 21

## **§13 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bereits ihre ewige Profess abgelegt haben und danach mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

## **§14 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die ihrer Vertreterin.

Die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 3. Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,

## -Beschlussfassung über Anträge

### **§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt nach Zustellung der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied erbracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleiterin hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlungsleiterin bestimmt eine Protokollführerin.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$

der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Fragestellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Tagesordnung
- die Versammlungsleiterin
- die Protokollführerin
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

## **§19**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder zu allen Beschlüssen, Fördermitglieder besitzen Mitstimmrecht bei Beschlüssen, die auch die Weggemeinschaft des Vereins betreffen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bereits ihre ewige Profess abgelegt haben und danach mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.

## **§20**

### **Gliederung**

Für jedes im Verein betriebene Projekt kann eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand in Ordnungen zu regeln.

## **§21**

### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Konstitutionen sind ebenfalls maßgebend.

Paderborn, der 05.04.2019